

Amtsblatt

STADT MÜNSTER

37. Jahrgang — Nr. 8 — 29. April 1994 — Postverlagsort 48127 Münster — K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 4. Mai 1994, 18 Uhr, im Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8/10 (der Text ist aus zeitlichen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- Genehmigung und Wirksamkeit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Greverer Straße / Steinfurter Straße / York-Ring
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 379: Greverer Straße / Steinfurter Straße / York-Ring
- Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 76 Teilabschnitt I: Greverer Straße (südlicher Teil)
- Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 204: Kreuzung Steinfurter Straße — York-Ring / Orléans-Ring
- Umlegungsgebiet U VI: Hiltrup Vorwegregelung nach § 76 Baugesetzbuch
- Umlegungsgebiet U X: Greverer Straße/Steinfurter Straße/York-Ring Umlegungsregelung nach § 61 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 76 Baugesetzbuch
- Umlegungsgebiet U X: Greverer Straße / Steinfurter Straße / York-Ring — Vorwegregelungen nach § 76 Baugesetzbuch
- Grenzregelung G 31: Hohe Geest
- Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Manöver der niederländischen Streitkräfte
- Veränderungen im Aufsichtsrat der Deutsches Heim GmbH
- Bekanntmachung von Straßennamen

Öffentliche Bekanntmachungen

Genehmigung und Wirksamkeit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Greverer Straße / Steinfurter Straße / York-Ring

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 69. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 16. 12. 1993 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 13. April 1994

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1-5101-6/94

I. A.

Jachmann L. S.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

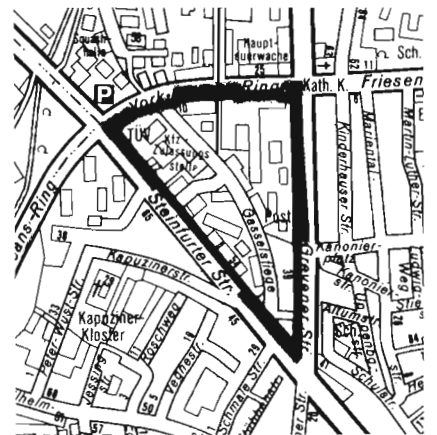
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von

sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vor-



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15 000
Abgrenzung des Bereiches der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 379

her gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 18. April 1994

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 379: Grevener Straße / Steinfurter Straße / York-Ring

Zu dem vom Rat der Stadt Münster am 16. 12. 1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 379 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 379 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 379 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 18. April 1994

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 76 Teilabschnitt I: Grevener Straße (südlicher Teil)

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 16. 12. 1993 als Satzung beschlossenen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 76 Teilabschnitt I ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 76 Teilabschnitt I teilweise außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 18. April 1994

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 204: Kreuzung Steinfurter Straße — York-Ring / Orléans-Ring

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 16. 12. 1993 als Satzung beschlossenen Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 204 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 204 teilweise außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 18. April 1994

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Umlegungsgebiet U VI: Hiltrup Vorwegregelung nach § 76 Baugesetzbuch

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, daß die durch den Umlegungsausschuß am 24. 2. 1994 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegregelung für die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Hiltrup, Flur 5,

ON U VI/40
Flurstück 379

ON U VI/1 a + b
Flurstücke 378, 931

am 8. 4. 1994 unanfechtbar geworden sind.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand

ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Umlegungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 656, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 25. April 1994

Umlegungsausschuß
der Stadt Münster
Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U X: Greverer Straße / Steinfurter Straße / York-Ring Umlegungsregelung nach § 61 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 76 Baugesetzbuch

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, daß die durch den Umlegungsausschuß am 24. 2. 1994 nach § 61 BauGB in Verbindung mit § 76 BauGB beschlossene Umlegungsregelung für eine Grunddienstbarkeit auf den Grundstücken Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstücke 247 und 438 (On U X/28) am 10. 3. 1994 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Umlegungsregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Umlegungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 656, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 25. April 1994

Umlegungsausschuß
der Stadt Münster
Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U X: Grevener Straße / Steinfurter Straße / York-Ring — Vorwegregelungen nach § 76 Baugesetzbuch

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, daß die durch den Umlegungsausschuß am 24. 2. 1994 nach § 76 BauGB beschlossenen Vorwegregelungen für die Einwurfsgrundstücke in der Gemarkung Münster, Flur 71

ON 1 a + b

Flurstücke 189, 600, 612 und 613

ON 31

Flurstücke 601 und 611

am 23. 3. 1994 unanfechtbar geworden sind.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Vorwegregelungen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Umlegungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 656, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 29. März 1994

Umlegungsausschuß
der Stadt Münster
Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Grenzregelung G 31: Hohe Geest

Nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, daß die durch Beschluß des Umlegungsausschusses am 24. 2. 1994 getroffene Änderung des Beschlusses über die Grenzregelung G 31/2 am 12. 4. 1994 und somit der gesamte Beschluß über die Grenzregelung G 31: Hohe Geest uneingeschränkt unanfechtbar geworden ist.

Nach § 83 Abs. 2 BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluß über die Grenzregelung vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuß der Stadt Münster, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 656, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 25. April 1994

Umlegungsausschuß
der Stadt Münster
Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 12. Juni 1994 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst hier gewöhnlich aufhalten, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre aktive Wahlteilnahme ist u.a. Voraussetzung, daß sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
4. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Diese Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden. Einem Antrag, der erst am 9. Mai 1994 nach 16 Uhr bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, daß sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,

Bei der Stellung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Münster, den 8. April 1994

Stadt Münster
Der Oberstadtdirektor
als Stadtwahlleiter
I. V.
Dr. Heinrichs
Lt. Städt. Direktor

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt — Fundbüro — abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 17. Juni 1994 versteigert werden:

Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Taschen, Schirme und anderes.

Außerdem werden sperrige Fundsachen (Fahrräder und Mopeds) versteigert, die länger als 4 Monate aufbewahrt und für die Fundrechte nicht geltend gemacht worden sind.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gemäß der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 16. Juni 1994 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Berliner Platz 8, Zimmer 318, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8-15.30 Uhr, donnerstags von 8-18 Uhr sowie freitags von 8-12 Uhr anzumelden.

Münster, den 21. März 1994

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Cuta
Städt. Oberverwaltungsrat

Manöver der niederländischen Streitkräfte

Die niederländischen Streitkräfte kündigen das Manöver „Brave Lion“ an, das in der Zeit vom 16. Mai bis 3. Juni 1994 im Stadtgebiet von Münster, ausgenommen sind die Stadtteile Wolbeck und Handorf, stattfinden wird. Während des Manövers werden Ketten- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten weisen ich darauf hin, daß das Manöver auch zur Nachtzeit stattfindet.

Münster, den 15. April 1994

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Powilleit
Stadtrat

Veränderungen im Aufsichtsrat der Deutsches Heim GmbH

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir bekannt, daß Herr Stadtrat Hans-Joachim Gersch als Mitglied des Aufsichtsrates zum 31. 3. 1994 abberufen wurde. An

seine Stelle wurde ab 1. 4. 1994 Frau Stadträtin Helga Bickeböller in den Aufsichtsrat entsandt.

Münster, den 28. März 1994

Deutsches Heim GmbH
Wohnungsunternehmen der Stadt
Sperlichstr. 24, 48151 Münster
— Geschäftsführung —

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat in ihrer Sitzung vom 12. 4. 1994 die nachfolgenden Straßennamen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekanntgemacht werden:

Coerdestiege

Erschließungsstraße des Baugebietes Coerde Edelbach. Beginnend im Westen (ohne den Teil der Stichstraße Königsberger Straße 114-130). Die Straße beschreibt einen in nordöstliche Richtung verlaufenden Halbkreis, hat mehrere Stichstraßen, deren größte nach Nordosten ausgerichtet ist und in einen Rad- und Fußweg übergeht.

Allensteiner Straße

Die Straße zweigt etwa 60 m östlich des Fernheizwerkes von der Königsberger Straße in Richtung Süden ab und trifft nördlich des Hofes Große Kleimann auf die Coerdestiege. Zu ihr gehören eine Vielzahl von Stichstraßen, von denen eine über einen Weg an die Königsberger Straße angebunden ist.

Königsberger Straße

Stichstraße nördlich des Hauses Nr. 136 und Verbindungsweg zwischen dem Wendehammer südlich des Hauses Nr. 164 und einem von der Allensteiner Straße abgehenden Weg.

Münster, den 25. April 1994

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Powilleit
Stadtrat

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 4. Mai 1994, 18 Uhr, im Festsaal des Rathauses, Prinzipalmarkt 8/10

I. 40. öffentliche Sitzung

1. Aktuelle Stunde
2. Eingänge und Mitteilungen
3. Behandlung von Bürgeranträgen
4. Anfragen von Ratsmitgliedern
5. Anregungen von Bezirksvertretungen
6. Projekt Preußen-Park
Berichterstattung:
Ratsherr Welter
Oberstadtdirektor Dr. Pünder
7. Restmüllbehandlung im Münsterland
Berichterstattung:
Ratsherr Schulze Blasum
Stadtrat Pott
8. Städtische Bühnen Münster
Berichterstattung:
Bürgermeisterin Graf
Stadtdirektor Janssen
Stadtkämmerer Dr. Tillmann
- 8.1 Festsetzung der Theater- und Konzertpreise für die Spielzeit 1994/1995
- 8.2 Bühnenbewirtschaftungsplan der Städtischen Bühnen Münster für das Spieljahr 1994/95, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Spieljahre 1993/94 - 1997/98
9. Verkehrsbericht 1993
Berichterstattung:
Ratsherr Dillmann
Stadtbaurat Rupprecht
10. Hansaschule — bauliche Maßnahmen zur wertverbessernden Mängel- und Schadensbeseitigung und zur Nutzungsänderung und Schaffung von 12 weiteren Fachräumen
— Programm und Baubeschluß
Berichterstattung:
Ratsherr Breitenbach
Stadtbaurat Rupprecht
11. Zwinger — bauliche Sicherung und Restaurierung sowie Ankauf und Integration der Skulptur "Das gegenläufige Konzert" von Rebecca Horn
— Baubeschluß
Berichterstattung:
Ratsherr Welter
Stadtbaurat Rupprecht

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

12. Stadtjubiläum 1993: 1200 Jahre Münster;
hier: Abschlußbericht und weiterführende Beschlüsse
Berichterstattung:
Oberbürgermeister Dr. Twenhöven
Stadtdirektor Janssen
13. Vorbereitung auf das Jubiläum 350 Jahre Westfälischer Friede in 1998
Berichterstattung:
Oberbürgermeister Dr. Twenhöven
Oberstadtdirektor Dr. Pünder
14. Jahresrechnung 1993 der Stadt Münster (einschließlich der Jahresrechnungen der Stiftungen)
Berichterstattung:
Oberbürgermeister Dr. Twenhöven
Stadtkämmerer Dr. Tillmann
15. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 3.907.000,00 DM
16. Aufnahme von Krediten in Höhe von 28.354.800,00 DM zur Umschuldung von bestehenden Krediten
17. Transport von hochverstrahlten Brennelementen
Bürgerantrag Nr. 588
18. Satzung für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Münster für ausländische Flüchtlinge; insbesondere: Neufestsetzung der Gebühren
19. Neufassung der Satzung für das Jugendamt
20. Umwandlung einer Kindergarten-Gruppe in eine Tagesstättengruppe im Kindergarten und Hort Maria Aparecida der katholischen Kirchengemeinde St. Anna, Münster-Mecklenbeck
21. Umbauförderung des Denkmalgebäudes "Grünhaus" zur Nutzung für zwei Tageseinrichtungen für Kinder sowie Anerkennung und Förderung des Elternvereins "Die Glühwürmchen" e.V. als "Elterninitiative" nach dem Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder — GTK
22. Anerkennung und Förderung des Elternvereins "Die Angelstrolche" e.V. als finanzschwacher Träger "Elterninitiative" nach dem Gesetz für Tageseinrichtungen von Kindern "GTK"

23. Errichtung eines (Ersatz-) Kindergartens im Stadtteil Angelmodde-Dorf (Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt Angelmodde)
24. Sicherung der "Durisol"-Fassadenplatten
 - 24.1 Schulzentrum Roxel (Bereich Droste-Hauptschule)
 - 24.2 Pascalgymnasium
25. Architektenwettbewerb Kindertagesstätte Gremmendorf Angel-sachsenweg
26. Instandhaltung und Sanierung von Kleingartenanlagen
27. Bauleitplanung
 - I. Stadtbezirk Münster-Mitte
 - 27.1 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich nördlich des Markweges
Abschließender Beschluß
IV. Stadtbezirk Münster-West
 - 27.2 80. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Mecklenbeck
28. Richtlinien über die Handhabung des Verbotes der Zweckentfremdung von Wohnraum
29. Umbesetzung in den Ausschüssen
30. Umbesetzung in Aufsichtsräten
31. Antrag des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB III)
 - 31.1 Einrichtung und Finanzierung eines Kurses "Arbeit und Lernen" im Jugendausbildungszentrum (JAZ) des SKM
Berichterstattung: Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, Frau Ratsfrau Kastner
 - 31.2 Bericht zum Antrag des Jugendhilfeausschusses an den Rat der Stadt Münster — 1/94 — Einrichtung und Finanzierung eines weiteren Kurses "Arbeit und Lernen" im Jugendausbildungszentrum des Katholischen Vereins für soziale Dienste
32. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
 - 32.1 Restmüllbehandlung ohne Müllverbrennung
Begründung:
Ratsherr Breitenbach

33. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
 - 33.1 Interkulturelle Kontakte Rishon le Zion, Birzeit und Münster
Begründung:
Ratsherr Neubert
 - 33.2 Aufgabe der Entwicklungsmaßnahme Häger
Begründung:
Ratsherr Bruns-Sommerhage
 - 33.3 Keine Einschränkung des sozialen Wohnungsbaus
Begründung:
Ratsherr Bruns-Sommerhage
 - 33.4 Zukunftsorientierte Neustrukturierung städtischer Gesellschaften und städtischer Aufgabenbereiche
Begründung:
Ratsherr Bruns-Sommerhage
34. Verschiedenes

II. 39. nichtöffentliche Sitzung:

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Personalangelegenheiten
3. Liegenschaftsangelegenheiten
4. Verschiedenes

Münster, den 27. April 1994

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-1350.
Redaktion: Irmgard Prior
Einzelpreis: 0,80 DM
Bezugsgeld jährlich 23 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —, Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22